- 8. bittet die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, bei der Aufklärung des Schicksals der vermissten Personen voll mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten und in Bezug auf diese Frage einen umfassenden und ausschließlich auf humanitären Erwägungen beruhenden Ansatz zu verfolgen, der alle gegebenenfalls erforderlichen rechtlichen und praktischen Maßnahmen und Koordinierungsmechanismen umfasst;
- 9. fordert die Staaten nachdrücklich auf und legt den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen anzugehen, und auf Ersuchen der betroffenen Staaten angemessene Unterstützung zu gewähren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen für vermisste Personen und die von ihnen unternommenen Bemühungen;
- 10. fordert die Staaten auf, unbeschadet ihrer Anstrengungen zur Aufklärung des Schicksals der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten vermissten Personen geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Rechtsstellung der vermissten Personen und den Bedarf ihrer Familienangehörigen, etwa auf dem Gebiet der sozialen Sicherung, finanzieller Angelegenheiten, des Familienrechts und der Eigentumsrechte, zu treffen;
- 11. unterstreicht die Notwendigkeit, die Frage vermisster Personen im Rahmen von Friedenskonsolidierungsprozessen unter Bezugnahme auf alle Justiz- und Rechtsstaatlichkeitsmechanismen und auf der Grundlage der Transparenz, der Rechenschaftspflicht sowie der Einbeziehung und der Partizipation der Öffentlichkeit anzugehen;
- 12. begrüßt die auf der neunten Tagung des Menschenrechtsrats abgehaltene Podiumsdiskussion über die Frage vermisster Personen und nimmt davon Kenntnis, dass der Rat die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte ersucht hat, eine Zusammenfassung der dabei geführten Erörterungen zu erstellen<sup>326</sup>;
- 13. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Menschenrechtsrat seinen Beratenden Ausschuss ersucht hat, eine Studie über die bewährten Verfahren in Bezug auf vermisste Personen zu erarbeiten und dem Rat auf seiner zwölften Tagung vorzulegen<sup>326</sup>;
- 14. bittet die zuständigen Menschenrechtsmechanismen beziehungsweise -verfahren, das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen in ihren anstehenden Berichten an die Generalversammlung zu behandeln;
- 15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat auf seiner entsprechenden Tagung und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen umfas-

senden Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt relevanten Empfehlungen vorzulegen;

16. ersucht den Generalsekretär außerdem, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den regionalen zwischensta(,)4.0055 Tc0 Tw[32)11(8)TJ9.96 0 0 9.96 534.9 460.08 Trauf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

sowie bekräftigend, dass jeder das Recht hat, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen und jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

330 und den Interna ionalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>330</sup>, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, un-

<sup>327</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Ghana, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irak, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Libanon, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Nicaragua, Niger, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tadschikistan, Türkei, Uruguay und Zentralafrikanische Republik.

<sup>&</sup>lt;sup>328</sup> Siehe Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1), Kap. I.

<sup>&</sup>lt;sup>329</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html.

Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>&</sup>lt;sup>326</sup> Siehe Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1), Kap. II., Beschluss 9/101.

menschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>331</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>332</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>333</sup>, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>334</sup>, das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen<sup>335</sup> und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>336</sup>,

sowie unter Hinweis auf die in den Ergebnissen aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen enthaltenen Bestimmungen betreffend Migranten,

unterstreichend, wie wichtig der Menschenrechtsrat ist, wenn es darum geht, die Achtung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, einschließlich der Migranten, zu fördern,

Kenntnis nehmend von dem vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-16/99 vom 1. Oktober 1999 betreffend das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien

anerkennend, wie wichtig es ist, im Hinblick auf die internationale Migration einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, und eingedenk dessen, dass Migration das wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Gefüge von Staaten und die zwischen einigen Regionen bestehenden historischen und kulturellen Bindungen bereichert,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Staaten in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen Kampagnen durchführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit ein jeder sachlich fundierte Entscheidungen treffen kann und niemand gefährliche Mittel zur Überschreitung internationaler Grenzen benutzt,

1. fordert die Staaten auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration auf dem Weg der Zusammenarbeit und

der dem Ausschuss vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten ergeben, und bittet den Ausschuss, Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit seiner Arbeitstagungen zu prüfen;

26. ersucht den Generalsekretär außerdem, auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und in seinen Bericht eine Analyse der Mittel und Wege zur Förderung der Menschenrechte von Migranten aufzunehmen und dabei die Auffassungen des Sonderberichterstatters zu berücksichtigen, und beschließt, die Frage unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Menschenrechte" weiter zu prüfen.

## **RESOLUTION 63/185**

## 63/185. Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung